



# Warum eine Meldestelle?

## Ziele des Gesetzes

*Sinn und Zweck des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG), basierend auf der EU-Whistleblower-Richtlinie ist die Einführung von Mindeststandards für den Schutz von Hinweisgebern vor Repressalien bei Verstößen, bspw. in den Bereichen Datenschutz, Sicherheit von Netz- und Informationssystemen, Produktsicherheit, Lebensmittelsicherheit, Steuern und Geldwäsche.*

Zum einen sollen dadurch Verstöße gegen rechtliche Vorgaben aufgedeckt werden, zum anderen soll ein weiterer Anreiz geschaffen werden, jenes Recht einzuhalten. Die Whistleblower-Richtlinie ist auf Verstöße gegen EU-Recht begrenzt. Das deutsche Gesetz geht aber über die Richtlinie hinaus, die nur Verstöße gegen EU-Recht umfasst hat. Bei Beamten und Beamtinnen kommen noch Verstöße gegen die Pflicht zur Verfassungstreue hinzu.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Meldestelle trifft folgende Unternehmen:

- » Privatwirtschaft ab einer Unternehmensgröße von 250 Arbeitnehmern (ab Dezember 2023 ab 50)
- » Unabhängig von Größe: Öffentlich-rechtliche juristische Personen in den Bereichen Wasser- und Energieversorgung, Verkehrs- und Postdienste
- » Weitere aufgeführte Institutionen

## Anforderungen an die Meldestelle

- » Sicherstellung der Vertraulichkeit der Identität des Whistleblowers sowie weiterer Beteiligter
- » Eingangsbestätigung binnen sieben Tagen nach Eingang der Meldung
- » Unparteiische Person/Institution muss Meldung prüfen und Folgemaßnahmen ergreifen/empfehlen
- » Rückmeldung innerhalb eines angemessenen Zeitraums an den Whistleblower (drei Monate)
- » Information über Meldewege in leicht zugänglicher Weise und in klarer Sprache
- » Grundsätzlich steht es dem Hinweisgeber offen, sich an die interne oder eine externe/behördliche Meldestelle wendet. Arbeitgeber sollen aber einen Anreiz schaffen, dass möglichst intern gemeldet wird.
- » keine Vorgaben an die Form des Meldekanals

## Vertraulichkeit

Die Identität des Hinweisgebers darf ohne dessen ausdrückliche Zustimmung keine anderen Personen als gegenüber den für die Entgegennahme der Meldung oder das Ergreifen der Folgemaßnahmen zuständigen Mitarbeitern offenbart werden. Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot bestehen, wenn die Offenlegung der Identität des Whistleblowers aufgrund Unionsrecht oder nationalem Recht im Rahmen von Untersuchungen durch nationale Behörden oder Gerichtsverfahren notwendig und verhältnismäßig ist. Soll die Identität des Whistleblowers offenbart werden, so ist der Whistleblower zuvor davon in Kenntnis zu setzen, sofern dies nicht die Untersuchung oder das Gerichtsverfahren gefährden würde.

Die Meldung ist unter Wahrung des Vertraulichkeitsgebotes zu dokumentieren und nur solange zu speichern wie dies erforderlich und verhältnismäßig ist. In der EU-Richtlinie war die Anonymität nicht vorgesehen, ist sie nun aber im nationalen Gesetz. Hierbei gilt aber eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2025.

## Beweislastumkehr

Meldet ein Whistleblower einen Verstoß gegen EU-Recht und erscheint es dem Whistleblower im Anschluss als hätte das betroffene Unternehmen Repressalien gegen ihn/sie verhängt, so trifft das betroffene Unternehmen die Beweislast, dass es sich bei getätigten Maßnahmen nicht um Repressalien aufgrund der Whistleblower-Meldung handelt (Beweislastumkehr).



## Warum die UIMCert wählen?

Die UIMCert GmbH ist ein führendes Unternehmen in den Bereichen IT-Sicherheitszertifizierung sowie Auditierung im Datenschutz und Wirtschaftsprüfungsnormen. Dadurch genießen wir eine hohe Vertrauensstellung; auch haben wir einen unabhängigen Ausschuss, der die Geschäftsführung in wichtigen Fragen berät. Wir verfügen über qualifiziertes und erfahrenes Personal, welches nicht nur unparteilich, sondern auch seriös vertrauensvolle Prüfungen vornehmen kann.

**Fragen Sie nach einem individuellen Angebot  
[www.uimcert.de/whistleblowing](http://www.uimcert.de/whistleblowing)**